

AMTSBLATT



STADT BRANDENBURG
an der Havel

6. Jahrgang

Nr. 02/03

24.01.1996

Inhalt

Seite

Öffentliche Bekanntmachung

- Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 6 "SWB-Industrie- und Gewerbepark" der Stadt Brandenburg an der Havel nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch i. V. m. § 2 Abs. 2 BauGB-MaßnG 22
- Planfeststellung für den Ausbau der Bundesautobahn A 2 Hannover - Berlin, 6. Bauabschnitt km 31,95 bis km 23,65 (Bau-km 12,044 bis km 20,319) in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel im Landkreis Potsdam-Mittelmark 24
- Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb gemäß § 17 Nr. 2 und Anhang B VOL/A - Umbau der Intensiv-Therapie-Station
- Medizinisch-technische Ausstattung und Einrichtung - 25
- Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 und Anhang B VOB/A - OD B 102, August-Bebel-Straße in Brandenburg an der Havel, BA Gördenbrückenrampe bis Fontanestraße/W.-Sänger-Straße - Ostseite 26
- Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 und Anhang B VOB/A - OD Wilhelmsdorfer Landstraße L 93 in Brandenburg an der Havel, 1. BA von BÜ Planebrücke bis BÜ Schlachthof 29
- Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 u. Anhang B VOB/A - Um- bzw. Neugestaltung von Bushaltestellen zu behindertenfreundlichen Haltestellen in der Stadt Brandenburg an der Havel 31
- Tagesordnung zur 1. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 1996 am Mittwoch, dem 31.01.1996, um 15.00 Uhr, in der Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel 33
- Öffentliche Zustellung 39
- Amtsgericht Brandenburg: Aufgebot 40
- Kommunale Satzung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse, Vorsitzende der Fraktionen, Ortsvorsteher/-innen und ehrenamtliche Beauftragte (Kommunalaufwandsentschädigungssatzung - KomAES) (Beschuß Nr. 19/95) 41

Information

- Zum Beschluß Nr. 460/95:
Änderung der Rechts-/Betriebsform der Städtischen Bühnen (Brandenburger Theater) der Stadt Brandenburg an der Havel 44
- Vereinbarung über den Betrieb des Mehrspartentheaters der Stadt Brandenburg durch die Brandenburger Theater GmbH
(zum Beschluß Nr. 686/95) 56
- Dienstleistungskonzept für die Stadt Brandenburg an der Havel
(zum Beschluß 619/95) 66

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 6 "SWB-Industrie- und Gewerbepark" der Stadt Brandenburg an der Havel nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB-MaßnG

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 einschließlich Text und Begründung zur Neuordnung des SWB-Industrie- und Gewerbeparkes am Standort Magdeburger Straße auf dem Gelände des ehemaligen Nordwerkes des Stahl- und Walzwerkes (siehe Anlage Übersichtsplan M 1:20 000) liegt

vom 05.02.1996 bis 06.03.1996

in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Stadtplanungsamt, August-Bebel-Straße 23 - 27 in 14770 Brandenburg an der Havel, 1. Etage, Zi. 1.15 während folgender Zeiten

Montag	8.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 15.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

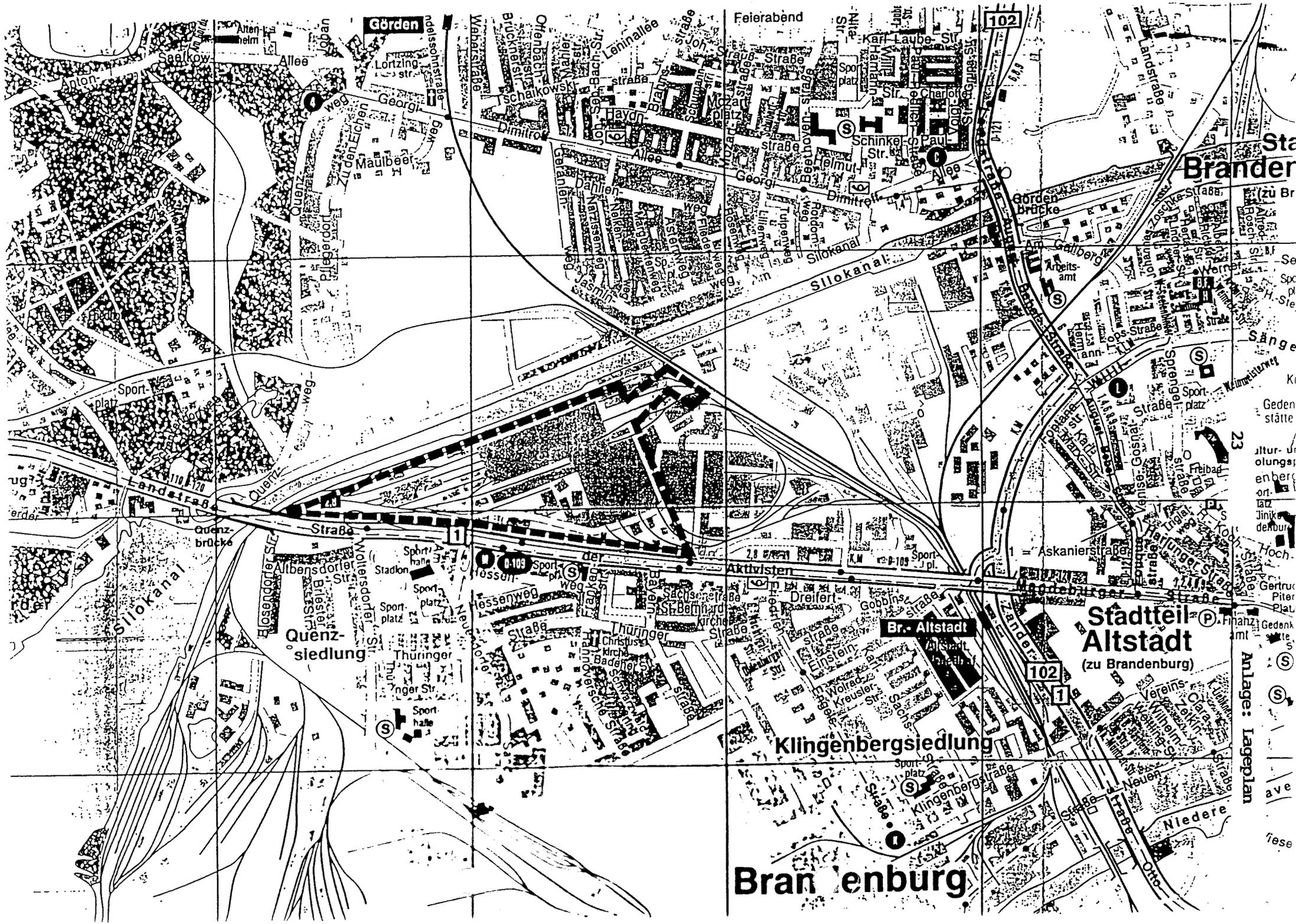
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Des weiteren wird während der Zeit der Auslegung Gelegenheit zur Erörterung des Planentwurfes gegeben.

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Anlage

Lageplan



Görden

102

Brandenburg

Silokanal

Sportplatz

Landstraße

Silokanal

Quenzsiedlung

0-109

Klingenbergssiedlung

Br. Altstadt

Stadtteil Altstadt
(zu Brandenburg)

102

Brandenburg

Anlage: Lageplan

⊙

⊙

ave

fiese

Planfeststellung für den Ausbau der Bundesautobahn A 2 Hannover - Berlin, 6. Bauabschnitt km 31,95 bis km 23,65 (Bau-km 12,044 bis km 20,319) in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel im Landkreis Potsdam- Mittelmark

Die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH hat im Auftrag des Brandenburgischen Autobahnamtes für das o.g. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit:

vom 01.02.96 bis zum 01.03.96

in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Stadtplanungsamt, August-Bebel-Straße 23 - 27 in 14770 Brandenburg an der Havel, 1. Etage, Zimmer 1.15 während der Zeiten:

Montag	8.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 15.00 Uhr
Freitag	8.00 - 13.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 15.03.1996, beim Brandenburgischen Landesamt für Verkehr und Straßenbau (Anhörungsbehörde), Lindenallee 51, 15366 Dahwitz-Hoppegarten (Telefon 03342 / 355 115) oder bei der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Stadtplanungsamt, August-Bebel-Straße 23 - 27 in 14770 Brandenburg an der Havel Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muß den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz - FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen können in einem Termin erörtert werden, der ggf. noch ortsüblich bekanntgemacht wird.
Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.
Sind mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluß des Erörterungstermines beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Vertreterbestellung oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluß des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr)

entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschuß) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 Abs. 6 FStrG).

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

**Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb gemäß § 17 Nr. 2
und Anhang B VOL/A - Umbau der Intensiv-Therapie-Station
- Medizinisch-technische Ausstattung und Einrichtung -**

- | | |
|-----|---|
| 1. | Städtisches Klinikum Brandenburg
Hochstraße 29
14770 Brandenburg an der Havel |
| | Tel.-Nr.: 03381/361-105
Fax-Nr.: 03381/361-199 |
| 2.a | Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb
gemäß VOL/A |
| 2.b | entfällt |
| 2.c | entfällt |
| 3.a | Städtisches Klinikum Brandenburg
Hochstraße 29
14770 Brandenburg an der Havel |
| 3.b | Los 115LV05 Röntgenfilmbetrachtungsgerät
(3 Stück)
Los 115LV09 OP- und Untersuchungsleuchten
(1 Stück)
Los 115LV22 Baugebundene Festeinbauten
(Kleinteile für 12 Betten ITS)
Los 115LV23 Umbetteinrichtung
(1 Stück)
Los 115LV27 Arbeitstisch-, Regal- und Schrankanlagen
(für 12 Betten ITS)
Los 115LV50 Pflegekombinationen
(6 Stück)
Los 115LV51 Patienten-Monitoring-System
(1 Zentrale, 1 Monitor, Verkabelung für 12 Monitore) |

- 3.c Es besteht die Möglichkeit, ein Angebot für ein Los, für mehrere Lose oder auch für sämtliche Lose einzureichen.
4. Juli 1996 - September 1996
5. Bietergemeinschaften sind nicht zugelassen.
- 6.a 02.02.1996
- 6.b siehe Nr. 1
- 6.c deutsch
7. 16.02.1996
8. Angaben über:
ausgeführte ähnliche Leistungen in den letzten drei Geschäftsjahren
Eintragung in das Berufsregister
Abführung an die Krankenkasse
Abführung an das Finanzamt
Referenzobjekte für Krankenhausausrüstungen
9. Der Zuschlag wird nach § 25 VOL/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
10. Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Referat II/4
Henning-von-Tresckow-Str. 9 - 13
14467 Potsdam
- Tel.-Nr.: 0331/6662243
Fax-Nr.: 0331/8662202
- Mit der Abgabe eines Angebotes unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 27 VOL/A.

gez. Dr. Spielmann
Bürgermeisterin

Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 u. Anhang B VOB/A
- OD B 102, August-Bebel-Straße in Brandenburg a.d.Havel,
BA Gördenbrückenrampe bis Fontanestraße/W.-Sänger-Straße
- Ostseite -

-
1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Tiefbauamt
August-Bebel-Straße 23 - 27
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: 03381/ 58 66 21
Fax.: 03381/ 58 66 04

- 2.a) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
 b) Bauauftrag
- 3.a) Brandenburg an der Havel, August-Bebel-Straße
 b) 770 m³ Oberbodenandeckung
 1.850 m³ Bodenabtrag
 1.600 m³ Boden entsorgen
 250 m³ Bodeneinbau
 425 m Entwässerungsmulde herstellen
 190 m Anschlußleitungen DN 150, Steinzeug
 175 m RW-Sammler DN 300, Beton
 4 St. Entwässerungsschächte 1 m
 15 St. Straßenabläufe
 470 m³ Frostschuttschicht
 3.400 m² Schottertragschicht in Fahrbahnen, 15 cm dick
 2.100 m² Schottertragschicht in Rad- und Gehbahnen
 3.400 m² Bit. Tragschicht in Fahrbahnen, 10 cm dick
 3.400 m² Asphaltbinder in Fahrbahnen, 8 cm dick
 3.750 m² Splittmastixasphalt in Fahrbahnen, 4 cm dick
 2.800 m² Betondecke aufnehmen und entsorgen
 2.100 m² Verbundsteinpflaster herstellen in Rad- und Gehwegen
 425 m Blindenleitstreifen verlegen
 800 m Natursteinbord ausbauen und zum Lagerplatz des AG fördern
 880 m Bordsteine aus Beton, H 15x30 verlegen
 820 m Bordsteine aus Beton, T 8x25 verlegen
 420 m Rinnenplatten verlegen
 ca. 100 m Schutzverrohrung DN 100 herstellen
 ca. 90 m Unterirdische Rohrleitung durch Rohrvortrieb DN 100 herstellen
 4 St. Abzweigkästen als Kabelziehschächte
 4 St. Signalmaste des AG aufstellen
 Verkehrsbeschilderung und Fahrbahnmarkierung
- c) entfällt
 d) entfällt
4. Beginn der Ausführung: 22.04.1996
 Ende der Ausführung: 23.08.1996
- 5.a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
 Tiefbauamt
 August-Bebel-Straße 23 - 27
 14770 Brandenburg an der Havel
 Tel.: 03381/ 58 66 21
 Fax: 03381/ 58 66 04
 Schlußtermin der Anforderung: 12.02.1996
- b) Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 55,00 DM zu entrichten und nachzuweisen. Einzuzahlen bei der Commerzbank Brandenburg a.d.H.
 Bankleitzahl: 16040000
 Konto-Nr.: 25 22 100
 Codierung: 6020.110.1000.9
 Text: OD B 102 August-Bebel-Str., Ostseite
- 6.a) siehe Nr. 7.b)
 b) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
 Rechtsamt
 Submissionsstelle, Zimmer 006/007
 Neuendorfer Str. 90
 14770 Brandenburg an der Havel

Kennzeichnung des Umschlages:
OD B 102 August-Bebel-Straße, Ostseite

c) deutsch

7.a) Zur Eröffnung ist nur der Bieter oder dessen Bevollmächtigter zugelassen.

b) Eröffnungstermin: 01.03.1996, 10.00 Uhr

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Haus 1, I. Etage, Zi. 102 (Sitzungsraum)
Neuendorfer Str. 90
14770 Brandenburg an der Havel

8. Sicherheiten nach VOB/B:

Sicherheitsbürgschaft in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme
Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v.H. der Abrechnungssumme

9. Abschlagszahlungen und Schlußzahlungen nach VOB/B

10. entfällt

11. Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit u. Zuverlässigkeit gemäß § 8, Nr. 3, Abs. 1 (a-g) der VOB/A.

12. Zuschlags- und Bindefrist: 12.04.1996

13. Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte. Weitere Kriterien in der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

14. entfällt

15. Nachprüfstelle: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg

Referat II-4
Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam
Tel.: 0331/ 866 22 43
Fax.: 0331/ 866 22 02

gez. Gappert
Beigeordneter

**Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 u. Anhang B VOB/A
- OD Wilhelmsdorfer Landstraße L 93 in Brandenburg a.d.Havel,
1. BA von BÜ Planebrücke bis BÜ Schlachthof**

1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Tiefbauamt
August-Bebel-Straße 23 - 27
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: 03381/ 58 66 21
Fax: 03381/ 58 66 04

- 2.a) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
b) Bauauftrag

- 3.a) Brandenburg a.d.H., Wilhelmsdorfer Landstraße
b) 680 m Großpflasterrinne 1,0 m breit aufnehmen und wieder herstellen
5.220 m² Asphaltbinder 0/16 mm als Binder- und Ausgleichsschicht im Mittel 8,0 cm dick
5.170 m² Asphaltbetondeckschicht 0/11 mm; 4,0 cm dick
650 m² Schotterrasen
c) entfällt
d) entfällt

4. Beginn der Ausführung: 22.04.1996
Ende der Ausführung: 21.06.1996

- 5.a) Stadtverwaltung Brandenburg a.d.H.
Tiefbauamt
August-Bebel-Straße 23 - 27
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: 03381/ 58 66 21
Fax: 03381/ 58 66 04
Schlußtermin der Anforderung: 12.02.1996
b) Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 30,00 DM zu entrichten und nachzuweisen. Einzuzahlen bei der Commerzbank Brandenburg a.d.H.
Bankleitzahl: 16040000
Konto-Nr.: 25 22 100
Codierung: 6020.110.1000.9
Text: OD Wilhelmsdorfer Landstraße, 1. BA

- 6.a) siehe Nr. 7.b)
b) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Rechtsamt
Submissionsstelle, Zimmer 006/007
Neuendorfer Str. 90
14770 Brandenburg an der Havel
Kennzeichnung des Umschlages:
OD Wilhelmsdorfer Landstraße , 1. BA
c) deutsch

- 7.a) Zur Eröffnung ist nur der Bieter oder dessen Bevollmächtigter zugelassen.
b) Eröffnungstermin: 01.03.1996, 11.00 Uhr
Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Haus 1, I. Etage, Zi. 102 (Sitzungsraum)
Neuendorfer Str. 90
14770 Brandenburg an der Havel

8. Sicherheiten nach VOB/B:
Sicherheitsbürgschaft in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme
Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v.H. der Abrechnungssumme
9. Abschlagszahlungen und Schlußzahlungen nach VOB/B
10. entfällt
11. Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit u. Zuverlässigkeit gemäß § 8, Nr. 3, Abs. 1 (a-g) der VOB/A.
12. Zuschlags- und Bindefrist: 12.04.1996
13. Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte. Weitere Kriterien in der Aufforderung zur Angebotsabgabe.
14. entfällt
15. Nachprüfstelle: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Referat II-4
Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13
14467 Potsdam
Tel.: 0331/ 866 22 43
Fax: 0331/ 866 22 02

gez. Gappert
Beigeordneter

**Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 u. Anhang B VOB/A
- Um- bzw. Neugestaltung von Bushaltestellen zu behinderten-
freundlichen Haltestellen in der Stadt Brandenburg an der Havel**

1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Tiefbauamt
August-Bebel-Straße 23 - 27
14770 Brandenburg a.d.H.
Telefon: 03381/ 58 66 21
Fax.: 03381/ 58 66 04

- 2.a) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
b) Bauauftrag

- 3.a) Brandenburg a.d.H., Wilhelmsdorf
b) 282 m³ Erdarbeiten (Abbruch, Auftrag)
526 m² Bituminöse Befestigung
400 m² Betonverbundpflaster
260 m Profilbordsteine
260 m Betonbordsteine
100 m Betonformsteine
200 m² Betongitterplatten
Bestandsunterlagen
c) entfällt
d) entfällt

4. Beginn der Ausführung: 23.03.1996
Ende der Ausführung: 24.05.1996

- 5.a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Tiefbauamt
August-Bebel-Straße 23 - 27
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: 03381/ 58 66 21
Fax: 03381/ 58 66 04
Schlußtermin der Anforderung: 12.02.1996
b) Für die Verdingungsunterlagen ist von den Bietern ein Unkostenbeitrag in Höhe von 20,00 DM zu entrichten und nachzuweisen. Einzuzahlen bei der Commerzbank Brandenburg a.d.H.
Bankleitzahl: 16040000
Konto-Nr.: 25 22 100
Codierung: - 6020.110.1000.9
Text: behindertengerechte Haltestellen

- 6.a) siehe Nr. 7.b)
b) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Rechtsamt
Submissionsstelle, Zimmer 006/007
Neuendorfer Str. 90
14770 Brandenburg an der Havel
Kennzeichnung des Umschlages:
behindertengerechte Haltestellen
c) deutsch

- 7.a) Zur Eröffnung ist nur der Bieter oder dessen Bevollmächtigter zugelassen.
b) Eröffnungstermin: 27.02.1996, 10.00 Uhr
Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel

Haus 1, I. Etage, Zi. 102 (Sitzungsraum)
Neuendorfer Str. 90
14770 Brandenburg an der Havel

8. Sicherheiten nach VOB/B:
Sicherheitsbürgschaft in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme
Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v.H. der Abrechnungssumme
9. Abschlagszahlungen und Schlußzahlungen nach VOB/B
10. entfällt
11. Nachweis über Fachkunde, Leistungsfähigkeit u. Zuverlässigkeit gemäß § 8, Nr. 3, Abs. 1 (a-g) der VOB/A.
12. Zuschlags- und Bindefrist: 18.03.1996
13. Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte. Weitere Kriterien in der Aufforderung zur Angebotsabgabe.
14. entfällt
15. Nachprüfstelle: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
 Referat II-4
 Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13
 14467 Potsdam
 Tel.: 0331/ 866 22 43
 Fax.: 0331/ 866 22 02

gez. Gappert
Beigeordneter

T a g e s o r d n u n g

zur 1. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im
Jahre 1996

am Mittwoch, dem 31.01.1996, um 15.00 Uhr,

in der Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit sowie der Beschlußfähigkeit
2. **Eintritt in die öffentliche Sitzung**
3. Beschluß der Tagesordnung
4. **Eintritt in die nichtöffentliche Sitzung**
5. Vorlagen der Verwaltung
- 5.1 Vorlagen-Nr. 22/96 Aufnahme eines Kredites für den Abwassereigenbetrieb
Einreicher: Herr Deschner
Dez. Finanzen/Wirtschaft,
Stadtbetriebe
6. **Eintritt in die öffentliche Sitzung**
7. Einwohnerfragestunde
8. Beschlußfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 11. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 1995 vom 20.12.1995
9. Vorlagen der Verwaltung
- 9.1 Vorlagen-Nr. 25/96 Bildung eines Personalausschusses
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
Dez. Oberbürgermeister/
Stadthauptverwaltung

- 9.2 Vorlagen-Nr. 26/96 Anwendung des SVV-Beschlusses Nr. 627/95
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
Dez. Oberbürgermeister/
Stadthauptverwaltung
- 9.3 Vorlagen-Nr. 65/96 Änderung des Gesellschaftsvertrages der BAS
mbH
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
Oberbürgermeister
- 9.4 Vorlagen-Nr. 9/96 Beitritt zu den Hinweisen der Rechtsaufsichts-
behörde zur 1. und 2. Nachtragshaushaltssatzung
1995
Einreicher: Herr Deschner
Dez. Finanzen/Wirtschaft,
Stadtbetriebe
- 9.5 Vorlagen-Nr. 10/96 Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zur Durch-
führung der Jahresabschlußprüfungen 1993,
1994, 1995 für den Stadthafen der Stadt Branden-
burg an der Havel
Einreicher: Herr Deschner
Dez. Finanzen/Wirtschaft,
Stadtbetriebe
- 9.6 Vorlagen-Nr. 46/96 Auflösung des Eigenbetriebes "Stadthafen
Brandenburg an der Havel"
Einreicher: Herr Deschner
Dez. Finanzen/Wirtschaft,
Stadtbetriebe
- 9.7 Vorlagen-Nr. 11/96 Geprüfter Jahresabschlußbericht 1995 für den
Eigenbetrieb "Abwasserbetrieb der Stadt
Brandenburg an der Havel"
Einreicher: Herr Deschner
Dez. Finanzen/Wirtschaft,
Stadtbetriebe
- 9.8 Vorlagen-Nr. 1/96 Verlängerung des Investitionsschutzabkommens
mit der MEVAG
Einreicher: Herr Deschner
Dez. Finanzen/Wirtschaft,
Stadtbetriebe
- 9.9 Vorlagen-Nr. 13/96 Straßenbenennung
Einreicherin: Frau Brauns
Dez. Umwelt- und Ordnungsver-
waltung/Kultur und Bildung

- 9.10 Vorlagen-Nr. 14/96 Straßenbenennung
Einreicherin: Frau Brauns
Dez. Umwelt- und Ordnungsver-
waltung/Kultur und Bildung
- 9.11 Vorlagen-Nr. 15/96 Straßenbenennung
Einreicherin: Frau Brauns
Dez. Umwelt- und Ordnungsver-
waltung/Kultur und Bildung
- 9.12 Vorlagen-Nr. 24/96 Erhöhung der Aufnahmekapazität an der Gesamt-
schule Nord ab Schuljahr 1996/97
Einreicherin: Frau Brauns
Dez. Umwelt- und Ordnungsver-
waltung/Kultur und Bildung
- 9.13 Vorlagen-Nr. 2/96 Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 8
"Neurologisches Rehabilitationszentrum für
Kinder und Jugendliche" Brandenburg an der
Havel
- Beschluß über die Anregungen und Bedenken
- Satzungsbeschluß
Einreicher: Herr Gappert
Dez. Bauwesen
10. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
- 10.1 Beschlußantrag zur Abberufung eines Mitgliedes
des Jugendhilfeausschusses und Berufung zum
stellvertretenden Mitglied des Jugendhilfeaus-
schusses
Einreicher: Fraktion Freie Wähler Brandenburg
an der Havel
- 10.2 Beschlußantrag zur Abberufung eines stellvertre-
tenden Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses
und Berufung zum Mitglied des Jugendhilfeaus-
schusses
Einreicher: Fraktion Freie Wähler Brandenburg
an der Havel
- 10.3 Beschlußantrag zur Rechenschaftslegung der
Stadtverwaltung zum Beschluß 358/95
Einreicher: CDU-Fraktion
- 10.4 Beschlußantrag zur Aufstockung einer Haus-
haltsstelle
Einreicher: SPD-Fraktion

- 10.5 Beschlußantrag zur Durchführung einer außerordentlichen Stadtverordnetenversammlung
Einreicher: PDS-Fraktion
- 10.6 Beschlußantrag zur Einstellung von finanziellen Mitteln in den 1. Nachtragshaushalt 1996
Einreicher: PDS-Fraktion
11. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
12. Mitteilungen und Erklärungen
13. **Eintritt in die nichtöffentliche Sitzung**
14. Beschlußfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 11. nichtöffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 1995 vom 20.12.1995
15. Vorlagen der Verwaltung
- 15.1 Vorlagen-Nr. 27/96 Personalangelegenheit
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
Dez. Oberbürgermeister/
Stadthauptverwaltung
- 15.2 Vorlagen-Nr. 28/96 Personalangelegenheit
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
Dez. Oberbürgermeister/
Stadthauptverwaltung
- 15.3 Vorlagen-Nr. 8/96 Übertragung von Befugnissen
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
Dez. Oberbürgermeister/
Stadthauptverwaltung
- 15.4 Vorlagen-Nr. 29/96 Feststellung von Bewährungszeiten für die Ernennung zum Beamten auf Probe
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
Dez. Oberbürgermeister/
Stadthauptverwaltung
- 15.5 Vorlagen-Nr. 30/96 Feststellung von Bewährungszeiten für die Ernennung zum Beamten auf Probe
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
Dez. Oberbürgermeister/
Stadthauptverwaltung

- 15.6 Vorlagen-Nr. 31/96 Feststellung von Bewährungszeiten für die
Ernennung zum Beamten auf Probe
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
 Dez. Oberbürgermeister/
 Stadthauptverwaltung
- 15.7 Vorlagen-Nr. 32/96 Feststellung von Bewährungszeiten für die
Ernennung zum Beamten auf Probe
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
 Dez. Oberbürgermeister/
 Stadthauptverwaltung
- 15.8 Vorlagen-Nr. 33/96 Feststellung von Bewährungszeiten für die
Ernennung zum Beamten auf Probe
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
 Dez. Oberbürgermeister/
 Stadthauptverwaltung
- 15.9 Vorlagen-Nr. 34/96 Feststellung von Bewährungszeiten für die
Ernennung zum Beamten auf Probe
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
 Dez. Oberbürgermeister/
 Stadthauptverwaltung
- 15.10 Vorlagen-Nr. 35/96 Feststellung von Bewährungszeiten für die
Ernennung zum Beamten auf Probe
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
 Dez. Oberbürgermeister/
 Stadthauptverwaltung
- 15.11 Vorlagen-Nr. 36/96 Feststellung von Bewährungszeiten für die
Ernennung zum Beamten auf Probe
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
 Dez. Oberbürgermeister/
 Stadthauptverwaltung
- 15.12 Vorlagen-Nr. 37/96 Feststellung von Bewährungszeiten für die
Ernennung zum Beamten auf Probe
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
 Dez. Oberbürgermeister/
 Stadthauptverwaltung
- 15.13 Vorlagen-Nr. 38/96 Feststellung von Bewährungszeiten für die
Ernennung zum Beamten auf Probe
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
 Dez. Oberbürgermeister/
 Stadthauptverwaltung

- 15.14 Vorlagen-Nr. 39/96 Feststellung von Bewährungszeiten für die
Ernennung zum Beamten auf Probe
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
 Dez. Oberbürgermeister/
 Stadthauptverwaltung
- 15.15 Vorlagen-Nr. 40/96 Feststellung von Bewährungszeiten für die
Ernennung zum Beamten auf Probe
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
 Dez. Oberbürgermeister/
 Stadthauptverwaltung
- 15.16 Vorlagen-Nr. 41/96 Feststellung von Bewährungszeiten für die
Ernennung zum Beamten auf Probe
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
 Dez. Oberbürgermeister/
 Stadthauptverwaltung
- 15.17 Vorlagen-Nr. 42/96 Feststellung von Bewährungszeiten für die
Ernennung zum Beamten auf Probe
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
 Dez. Oberbürgermeister/
 Stadthauptverwaltung
- 15.18 Vorlagen-Nr. 43/96 Feststellung von Bewährungszeiten für die
Ernennung zum Beamten auf Probe
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
 Dez. Oberbürgermeister/
 Stadthauptverwaltung
- 15.19 Vorlagen-Nr. 44/96 Feststellung von Bewährungszeiten für die
Ernennung zum Beamten auf Probe
Einreicher: Herr Dr. Schliesing
 Dez. Oberbürgermeister/
 Stadthauptverwaltung
- 15.20 Vorlagen-Nr. 12/96 Grundstücksverkauf
Einreicher: Herr Deschner
 Dez. Finanzen/Wirtschaft,
 Stadtbetriebe
- 15.21 Vorlagen-Nr. 45/96 Grundstücksverkauf
Einreicher: Herr Deschner
 Dez. Finanzen/Wirtschaft,
 Stadtbetriebe
16. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
17. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung

18.

Mitteilungen und Erklärungen

gez. Dr. Kallenbach
Stadtverordnetenvorsteher

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Frank Gleixner, geb. am 03.07.61, zuletzt wohnhaft in

70794 Filderstadt,
Rembrandtweg 2,

liegt im Amt für Soziales und Wohnen Brandenburg, Vereinsstraße 1, Zimmer 30,
folgendes Schriftstück:

Rechtswahrungsanzeige vom 05.12.1995
Aktenzeichen: 50.2.113 Bussert

zur Abholung bereit.

Diese Mitteilung kann in der vorgenannten Dienststelle zu folgenden Zeiten

Montag und Freitag von	7.00 - 12.00 Uhr
Dienstag von	7.30 - 12.00 Uhr
und von	13.00 - 18.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in
Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom
03. Juli 1952 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der
Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Dr. Spielmann
Bürgermeisterin

A M T S G E R I C H T B R A N D E N B U R G

Magdeburger Str. 51, 14770 Brandenburg a.d.H.

Briefadresse:
Postfach 11 37
14731 Brandenburg a.d.H.
Tel.: 03381 367 200
11.01.1996

AUFGEBOT

Das Grundbuchamt Brandenburg beabsichtigt die Wiederherstellung des abhanden gekommenen Grundbuches von Brandenburg Blatt 8390

Hierbei handelt es sich um das Grundstück in der Gemarkung Brandenburg

Flur 119 Flurstück 150/2

Nutzungsart: Gebäude- und Gebäudenebenflächen,
 Gartenland,
 Ackerland,

Größe : 3119 qm

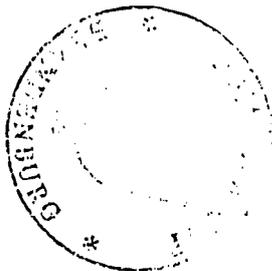
Lage : Sandfurthweg Nr. 34

Eingetragener Eigentümer ist Otto Ballerstein.

Dieses Aufgebot richtet sich an die Personen, die nicht gem. § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Wiederherstellung zerstörter oder abhandengekommener Grundbücher und Urkunden vom 26. Juli 1940 als Eigentümer oder Eigenbesitzer gehört oder deren Rechte nicht gem. § 5 Abs. 5 dieser Verordnung vom Eigentümer oder sonst Betroffenen angezeigt worden sind.

Sollten Eintragungen, die zu Ihren Gunsten oder zu Gunsten Ihres Rechtsvorgängers im Grundbuch bestanden haben, so müßten dies Rechte binnen einer Frist von 1 Monat angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls besteht die Gefahr, daß Sie bei der Wiederherstellung des Grundbuches nicht berücksichtigt werden können.

Winkler
Rechtspflegerin



Ausgegeben

Brandenburg, den 11.01.96

Mahler

Mahler
Justizangestellte als
Urkundsbeamtete der Geschäftsstelle

Beschluß Nr. 19/95**Kommunale Satzung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse, Vorsitzende der Fraktionen, Ortsvorsteher/-innen und ehrenamtliche Beauftragte (Kommunalaufwandsentschädigungssatzung - KomAES)**

-
1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel beschließt nachfolgende Kommunalaufwandsentschädigungssatzung - KomAES.
 2. Die benötigten finanziellen Mittel sind unter der Haushaltsstelle 0000.405.0000.9 (Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten) bereitzustellen.

gez. Dr. Kallenbach
Stadtverordnetenvorsteher

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Anlage

Anlage

Kommunale Satzung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse, Vorsitzende der Fraktionen, Ortsvorsteher/-innen und ehrenamtliche Beauftragte (Kommunalaufwandsentschädigungssatzung - KomAES)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel beschließt auf der Grundlage der §§ 5, 30, 37 Abs.4 Satz 3 und 54 Abs.8 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in Verbindung mit der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 29. Juli 1994 (GVBl. II S. 680), sowie der §§ 4 Abs.7, 17 Abs.7 und 18 Abs.2 der Hauptsatzung Brandenburg an der Havel vom 29. Juni 1994, in ihrer Sitzung am 25. Januar 1995 nachstehende Kommunalaufwandsentschädigungssatzung - KomAES:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel und deren Ausschüsse, Vorsitzende der Ausschüsse, Vorsitzende der Fraktionen, Ortsvorsteher/-innen der Ortsteile der Stadt Brandenburg an der Havel und ehrenamtliche Beauftragte.

§ 2 Grundsätze

In dieser Satzung getroffene Regelungen gelten für die Ansprüche auf Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Verdienstaufschlag und Reisekosten, die durch Ausübung des Mandats beziehungsweise Übernahme von ehrenamtlicher Tätigkeit entstehen.

§ 3 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 350,- DM. Zusätzlich steht ihnen für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,- DM zu.
- (2) Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/-in erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 1.400,- DM.

§ 4 Ausschüsse

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder von Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung erhalten je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,- DM. § 7 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Dem/Der Vorsitzenden/-den des Hauptausschusses wird, soweit er/sie nicht Oberbürgermeister/-in, Stadtverordnetenvorsteher/-in oder Vorsitzende(r) einer Fraktion ist, eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.100,- DM gewährt.
- (3) Den Vorsitzenden der Ausschüsse steht, soweit sie nicht zusätzliche Aufwandsentschädigungen gemäß § 3 Abs.2, § 4 Abs.2 oder § 5 dieser Satzung erhalten, ein zusätzliches Sitzungsgeld für jede geleitete Sitzung in Höhe von 25,- DM zu.

§ 5 Fraktionsvorsitzende

Den Vorsitzenden der Fraktionen wird, soweit sie nicht Oberbürgermeister/-in, Stadtverordnetenvorsteher/-in oder Vorsitzende(r) des Hauptausschusses sind, eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,- DM gewährt.

§ 6 Stellvertreter

Stellvertretern des/der Stadtverordnetenvorsteher(s)/-in, des/der Vorsitzenden des Hauptausschusses und der Vorsitzenden der Fraktionen stehen 50 vom Hundert der zusätzlichen Aufwandsentschädigungen der Vertretenen zu, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert.

§ 7 Sachkundige Einwohner

Sachkundigen Einwohnern wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,- DM je Sitzung gewährt.

§ 8 Ortsvorsteher/-innen

Die Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 350,00 DM

§ 9 Ehrenamtliche Beauftragte

Ehrenamtliche Beauftragte, die nicht Bedienstete der Stadt Brandenburg an der Havel sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,- DM.

§ 10 Verdienstausschlag

- (1) Der Verdienstausschlag wird nur auf Antrag gegen Nachweis in Höhe von maximal 30,- DM je Stunde gesondert erstattet.
- (2) Ohne Nachweis wird auf Antrag der Verdienstausschlag in Höhe von maximal 20,- DM je Stunde erstattet.
- (3) Verdienstausschlag wird bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gewährt.

§ 11 Reisekostenerstattung

Die Reisekosten bei Dienstreisen werden nach der Reisekostenstufe C (§ 8 Bundesreisekostengesetz - BRKG) erstattet.

§ 12 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich im voraus, die Sitzungsgelder vierteljährlich nachträglich gezahlt.
- (2) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so vermindert sich die Aufwandsentschädigung um 50 vom Hundert.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Dezember 1994 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt der Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 6. Februar 1992 Beschlußnummer 042/92 außer Kraft.

Information

Zum Beschluß Nr. 460/95:

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß auf ihrer Sitzung am 27.09.1995 die "Änderung der Rechts-/Betriebsform der Städtischen Bühnen (Brandenburger Theater) der Stadt Brandenburg an der Havel".

**Gesellschaftsvertrag
der Brandenburger Theater GmbH**

§ 1

Firma und Sitz

- 1) Die Gesellschaft führt die Firma "Brandenburger Theater GmbH".
- 2) Gesellschafter ist die Stadt Brandenburg an der Havel.
- 3) Sitz der Gesellschaft ist Brandenburg an der Havel.

§ 2

Stammkapital und Stammeinlagen

- 1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,-- DM (in Worten: fünfzigtausend Deutsche Mark).
- 2) Die Stadt Brandenburg an der Havel übernimmt als gegenwärtig einzige Gesellschafterin eine Stammeinlage von 50.000,-- DM. Diese ist zum Zeitpunkt der Gesellschaftsgründung in bar zu erbringen.
- 3) Die Veräußerung oder Verpfändung eines Geschäftsanteils oder einzelner Teile eines Geschäftsanteils bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter. Gleiches gilt für den Beitritt neuer Gesellschafter.

§ 3

Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

- 1) Die Gesellschaft hat den Zweck, als selbständiger Betrieb (Betreibergesellschaft) überwiegend mit angestellten Künstlern Konzerte, Schauspiel- und Musiktheater aufzuführen und ähnliche Veranstaltungen anzubieten, um damit das kulturelle Leben am Sitzort sowie der Region zu erweitern.
- 2) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des Brandenburger Theaters als Mehrspartentheater.

- 3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem genannten Gesellschaftszweck zusammenhängen oder ihn fördern, insbesondere zur Zusammenarbeit mit vergleichbaren Unternehmen und Einrichtungen im Rahmen eines Systems kommunaler Bildungs- und Kulturarbeit.
- 4) Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere durch die Betreibung des Unternehmens und die Durchführung von Theateraufführungen, Konzertveranstaltungen sowie sonstigen künstlerischen Veranstaltungen verwirklicht.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- 1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. § 51 ff. der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Etwaige Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden und sollen den Rücklagen nur zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft erhalten sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 3) Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Organe

- 1) Die Organe der Gesellschaft sind:
 - a) die Gesellschafterversammlung
 - b) der Aufsichtsrat
 - c) die Geschäftsführung

- 2) Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, den Aufwand der Gesellschaft einschließlich der Aufwendung für Verwaltung und Geschäftsführung unter Beachtung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in angemessenen Grenzen zu halten.
- 3) Kein Mitglied der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates darf ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung in Angelegenheiten der Gesellschaft eine andere ihm selbst gewinnbringende Tätigkeit übernehmen oder besorgen.

§ 6

Gesellschafterversammlung

- 1) Die Gesellschafter üben die ihnen in den Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte durch Beschlußfassung in der Gesellschafterversammlung aus.
- 2) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- 3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres stattzufinden. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
- 4) Die Gesellschafterversammlung wird in der Regel von der Geschäftsführung einberufen.

Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter seitens der Geschäftsführung - Einberufung durch einen Geschäftsführer ist ausreichend - mit eingeschriebenem Brief unter Angabe von Ort und Zeit und unter Mitteilung der Tagesordnung einschließlich der Beschlußvorlagen. Zwischen dem Tage der Absendung der Einladung und dem Tage der Gesellschafterversammlung muß ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Hierbei werden der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist gewählt werden.

- 5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

- 6) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas abweichendes vorschreiben, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Stimmenthaltung gilt die Stimme als abgegeben. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefaßt werden.
- 7) In der Niederschrift sind Ort und Zeit, die Namen der Versammlungsteilnehmer, die Anträge, der wesentliche Verlauf der Verhandlungen und die Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse und gegebenenfalls die Verzichte auf die Geltendmachung formaler Mängel festzuhalten.
- 8) Die Gesellschafterbeschlüsse können auch schriftlich, fernschriftlich, fernmündlich oder telegrafisch gefaßt werden, wenn alle Gesellschafter diesem Abstimmungsverfahren zustimmen. So gefaßte Beschlüsse sollen zu Beweis Zwecken schriftlich bestätigt werden; die Bestätigung ist den Gesellschaftern unverzüglich zuzuleiten.
- 9) Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung über die Durchführung von Gesellschafterbeschlüssen ohne Einberufung einer Versammlung unberührt.
- 10) Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten ist. Ist trotz ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafterversammlung nicht beschlußfähig, so ist die Einladung innerhalb von zwei Wochen zu wiederholen. Für die Berechnung der Frist gilt Absatz 4 entsprechend. Diese Gesellschafterversammlung ist in jedem Falle beschlußfähig. Bei der Einladung ist darauf gesondert hinzuweisen.
- 11) Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen worden, können verbindliche Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn sämtliche Gesellschafter in der Versammlung anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind und gegebenenfalls ihre Vertreter damit einverstanden sind, daß in ihr über den betreffenden Gegenstand trotzdem verhandelt und beschlossen wird.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- 1) Die Gesellschafter haben über die in § 46 GmbH-Gesetz aufgeführten Gegenstände sowie in denjenigen Fällen, in denen nach dem Gesellschaftsvertrag Beschlüsse der Gesellschafter erforderlich sind, zu beschließen.
- 2) Der Beschlußfassung der Gesellschafter unterliegen insbesondere:
 1. die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang);
 2. Verwendung des Ergebnisses;
 3. die Wahl des Abschlußprüfers;
 4. die Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern;
 5. die Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates;
 6. die Geltendmachung von Rechtsansprüchen gegen Geschäftsführer und Mitglieder des Aufsichtsrates;
 7. die Änderung des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals und Auflösung der Gesellschaft;
 8. Beteiligung an anderen Unternehmen;
 9. Aufnahme weiterer Gesellschafter;
 10. Anstellung und Entlassung der Geschäftsführer.
 11. Beschluß des Wirtschaftsplanes.

§ 8

Aufsichtsrat

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung zu bestellen sind. Hiervon sollen mindestens fünf Mitglieder Stadtverordnete sein, die weiteren Mitglieder dürfen nur aufgrund besonderen Sachverständes berufen werden.

- 2) Die Gesellschafterversammlung kann für jedes Mitglied des Aufsichtsrates ein Ersatzmitglied bestellen, das Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet oder sonst verhindert ist.
- 3) Die Amtszeit des Aufsichtsrates entspricht der Amtszeit der Stadtverordnetenversammlung. Sie beginnt jedoch frühestens, wenn sämtliche Mitglieder entsandt sind. Sie endet mit der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das letzte Amtsjahr nach Satz 1 beschließt. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates fort. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen; der Vorsitzende des Aufsichtsrates muß diese Erklärung gegenüber dem Gesellschafter abgeben. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann während der Dauer der Amtszeit von der Gesellschafterversammlung abberufen werden. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Gesellschafterversammlung abzuberufen.
- 5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates, der Schriftführer und ihre Stellvertreter werden vom Aufsichtsrat gewählt.
- 6) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten nur Sitzungsgelder und Reisekostenentschädigung in der von der Gesellschafterversammlung festgesetzten Höhe. Dabei haben sich die Reisekostenentschädigungen an den Sätzen des Bundes- bzw. Landesreisekostengesetzes und die Sitzungsgelder an den landesrechtlichen Bestimmungen für Gemeindevertreter bzw. Ausschußsitzungen zu orientieren.

§ 9

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- 1) Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- 2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.

- 3) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der zur Beratung erforderlichen Unterlagen einberufen und geleitet werden.
- 4) Die Einberufung erfolgt, sobald und so oft es das Interesse der Gesellschaft erfordert. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit und unter Mitteilung der Tagesordnung einschließlich der Beschlüßvorlagen den Aufsichtsrat ein. Zwischen dem Tage der Absendung der Einladung und dem Tage der Aufsichtsratssitzung muß ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Hierbei werden der Tag der Absendung und der Tag der Aufsichtsratssitzung nicht mitgerechnet. In der Regel soll der Aufsichtsrat einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden.
- 5) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn seine sämtlichen Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat trotz ordnungsgemäßer Einladung zu einer Sitzung nicht beschlußfähig, so kann eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, in der der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 6) Der Aufsichtsrat faßt, soweit durch Gesetz oder dieses Gesellschaftsvertrages nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abwesende Mitglieder können dadurch an der Beschlußfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, daß sie ihre schriftlichen Stimmenabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann auch schriftlich, fernschriftlich, fernmündlich oder telegrafisch abgestimmt werden.
- 7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende und der Schriftführer oder bei ihrer Verhinderung ihre Stellvertreter zu unterzeichnen haben. § 6 Absatz 7 gilt entsprechend.
- 8) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, abgegeben.

- 9) Ist eine Aufsichtsratssitzung nicht ordnungsgemäß einberufen worden, können verbindliche Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder in der Versammlung anwesend und damit einverstanden sind, daß in ihr über den betreffenden Gegenstand trotzdem verhandelt und beschlossen wird.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrates

- 1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung zu überwachen. Er hat die Gesellschaft unbeschadet der Rechte der Gesellschafterversammlung gerichtlich und außergerichtlich gegenüber der Geschäftsführung zu vertreten, wobei er diese Befugnis auf den Vorsitzenden des Aufsichtsrates delegieren kann.
- 2) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegen unter anderem:
1. die Ausarbeitung eines Vorschlages zur Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers;
 2. der Beschluß einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 3. die Vorlagen an die Gesellschafterversammlung; insbesondere hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinnes zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In diesem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Wirtschaftsprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluß des Berichtes hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind oder ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluß billigt;
 4. die im Verfolg einer Prüfung gegebenenfalls zu treffenden Maßnahmen;

§ 11

Geschäftsführung

- 1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 2) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- 3) Die Gesellschaft wird vertreten, wenn nur ein Geschäftsführer vorhanden ist, durch diesen, wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen.
- 4) Die Geschäftsführer werden durch Beschluß der Gesellschafterversammlung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat angestellt und entlassen. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre; eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- 5) Die Gründungsgeschäftsführer werden auf Beschluß der Gesellschafterversammlung angestellt und entlassen. Die Bestellung erfolgt längstens bis zum 31.07.1998; eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- 6) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluß und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlußprüfers unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- 7) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates, an denen sie auf Verlangen teilnehmen, Auskunft zu erteilen sowie bei wichtigen Anlässen den Aufsichtsrat unverzüglich zu unterrichten.

§ 12

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- 1) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Angelegenheiten:

- a) Abschluß von Gesellschaftsverträgen jeder Art, Erwerb und Veräußerung von Anteilen an Gesellschaften;
- b) Verpflichtung der Gesellschaft durch Rechtsgeschäfte in Höhe von über 100.000,-- DM;
- c) Aufnahme von Darlehen in Höhe von über 50.000,-- DM;
- d) Gewährung von Darlehen;
- e) Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten zu Lasten der Gesellschaft;
- f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Betriebseinrichtungen, deren Einzelwert 50.000,-- DM übersteigt;
- g) Anstellung und Kündigung, Höhergruppierung oder sonstige Erhöhung des Entgeltes von Angestellten und freien Mitarbeitern, deren jährliches Bruttogehalt eine vom Aufsichtsrat festzusetzende Grenze übersteigt.
- h) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich sogenannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen, soweit sie über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen;
- i) Übernahme von Pensionsverpflichtungen sowie Abfindungen bei Dienstbeendigung;
- k) Einleitung, Führung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert eine vom Aufsichtsrat festzusetzende Grenze überschreitet;
- l) Abschluß und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen, sofern die Vertragsdauer ein Jahr überschreitet oder der Vertragsumfang einen vom Aufsichtsrat festzusetzenden Finanzrahmen übersteigt;
- m) Tarifvertragliche Vereinbarungen;
- n) Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Unternehmensgegenstandes oder zur Aufgabe von Tätigkeitsgebieten;

- o) Änderung der Organisationsstruktur der Gesellschaft sowie zu wesentlichen Änderungen des Personalbestandes, zur Gründung zur vollständigen oder teilweisen Veräußerung von Unternehmen oder Beteiligungen, zum Erwerb von Beteiligungen, zur Aufnahme weiterer Gesellschafter bei Gesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist.
- 2) Der Aufsichtsrat ist befugt, sich die vorherige Zustimmung zu bestimmten weiteren Arten von Geschäften vorzubehalten. Das nähere regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- 3) In Angelegenheiten der Absätze 1 und 2, die keinen Aufschub dulden, kann die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Die anderen Mitglieder des Aufsichtsrates sind anschließend unverzüglich zu unterrichten.

§ 13

Geschäftsjahr, Jahresabschluß,
Lagebericht und Wirtschaftsplan

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Eintragung der Gesellschaft bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres.
- 2) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluß muß den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung unter Beachtung der vorgeschriebenen Vordrucke entsprechen; der Inhalt des Anhangs muß den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- 3) Zusammen mit dem Jahresabschluß hat die Geschäftsführung einen Lagebericht aufzustellen. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, daß ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.
- 4) Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

- 5) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluß und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich ist der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes vorzulegen. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers nebst den Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.
- 6) Die Geschäftsführer haben für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen.

§ 14

Prüfung der Gesellschaft

- 1) Der Abschlußprüfer ist zu beauftragen, seine Prüfung auch nach den Vorschriften des § 53 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in der jeweiligen geltenden Fassung vorzunehmen.
- 2) Der für den Gesellschafter zuständigen Rechnungsprüfungsbehörde sowie der zuständigen überörtlichen Prüfungsbehörde stehen die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz bezeichneten Rechte zu.

§ 15

Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

- 1) Die Gesellschaft wird aufgelöst:
 - a) durch Beschluß der Gesellschafterversammlung oder
 - b) durch Eröffnung des Konkursverfahrens
- 2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das gesamte zur Erfüllung der Verbindlichkeiten nicht benötigte Gesellschaftsvermögen, soweit es die eingezahlten Stammeinlagen und den Gemeinwert der Sacheinlagen übersteigt, auf eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen, die es zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

**Vereinbarung über den Betrieb des Mehrspartentheaters der Stadt Brandenburg durch die
Brandenburger Theater GmbH
(zum Beschluß Nr. 686/95)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel beschloß auf ihrer Sitzung am 20.12.1995 die Vereinbarung über den Betrieb des Mehrspartentheaters der Stadt Brandenburg durch die Brandenburger Theater GmbH.

Vereinbarung

der
Brandenburger Theater GmbH i. G.
vertreten durch den Geschäftsführer, Dr. Michael Muhr
und

der
Stadt Brandenburg an der Havel
vertreten durch den Oberbürgermeister, Dr. Helmut Schliesing

über den Betrieb des Mehrspartentheaters der
Stadt Brandenburg durch die Brandenburger Theater GmbH.

Präambel

Die Vertragsschließenden sind sich, nach erfolgter Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg und der darauffolgenden Gründung der Brandenburger Theater GmbH, deren alleinige Gesellschafterin die Stadt Brandenburg ist und aus deren Verwaltung das städtische Theater ausgegliedert wurde, darüber einig, daß die Erhaltung, Förderung und der weitere Ausbau des Brandenburger Mehrspartentheaters im Interesse der Aufrechterhaltung der kulturellen Versorgung der Stadt Brandenburg, deren überregionalen kulturellen Rufes und der Steigerung der touristischen Attraktivität der Stadt unerläßlich ist.

Zum Zwecke der Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Theaters und zur maximalen Steigerung der ökonomischen Effektivität hat sich die Stadt Brandenburg mit der Gründung der Brandenburger Theater GmbH entschlossen, das Theater privatrechtlich zu organisieren, um der Theaterleitung nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages die weitestmögliche Freiheit und Flexibilität bei der Organisation des Theaterbetriebes und der Gestaltung des künstlerischen Programmes zu ermöglichen.

Die Vertragsschließenden sind sich gleichfalls des Umstandes bewußt, daß auch ein nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen optimal geführter Theaterbetrieb, wenn er sein kulturelles Angebot nicht ausschließlich nach populistischen Gesichtspunkten gestalten, sondern gerade die kulturelle Vielfalt erhalten und fördern will, seinen Finanzbedarf zur Aufrechterhaltung des Mehrspartentheaters nur teilweise aus den Erlösen seiner Tätigkeit, d. h. den Einnahmen aus den Auftritten in eigenen und fremden Häusern, erwirtschaften kann, im übrigen aber auf Zuschüsse der Stadt und des Landes Brandenburg angewiesen sein wird.

Insoweit sind sich die Vertragsschließenden bewußt, daß die an privatwirtschaftlichen Grundsätzen orientierte Geschäftsführung nur eine optimale Nutzung der zur Verfügung gestellten Ressourcen gewährleisten, diese aber nicht entbehrlich machen kann.

Insoweit besteht auch Einigkeit dahingehend, daß eine optimale wirtschaftliche Ausnutzung der privatrechtlichen Organisationsform nur dann erfolgreich sein kann, wenn einerseits die Geschäftsführung dazu in der Lage ist, kurzfristig und selbständig auf saisonale und marktwirt-

schaftliche Erfordernisse im Rahmen ihrer im Gesellschaftsvertrag fixierten Rechte zu reagieren und gleichzeitig eine mittel- bis langfristige Planung der Betriebsentwicklung anhand verlässlicher Finanzdaten, d. h. der zur Verfügung stehenden Mittel betreiben kann.

Dies vorangestellt schließen die Parteien nachstehenden

Betreibervertrag

§ 1

Die Brandenburger Theater GmbH betreibt ein Mehrspartentheater in der Stadt Brandenburg an der Havel, bestehend aus Schauspiel-, Musik- und Jugend-/Tanztheater. Da die detaillierte Darstellung des konzipierten Leistungsangebotes den Umfang dieses Vertrages sprengen würde, wird auf die der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel vorgetragene Theaterkonzeption Brandenburger Theater/künstlerische und finanzielle Entwicklung der geplanten GmbH bis zum Jahre 2000 - Bezug genommen und diese vollinhaltlich zum Gegenstand dieses Vertrages erhoben.

§ 2

1)
Die Stadt Brandenburg an der Havel verpflichtet sich, der Brandenburger Theater GmbH zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtung entgeltlich die auch bisher vom städtischen Theater genutzten Spielstätten zur Verfügung zu stellen und während der Vertragslaufzeit instandzuhalten. Die näheren Konditionen der entgeltlichen Überlassung der Spielstätten werden in einem gesondert abzuschließenden Pacht- bzw. Mietvertrag geregelt werden.

2)
Die Parteien sind sich darüber einig, daß zur weiteren qualitativen Verbesserung des künstlerischen Angebotes der Theater GmbH die Weiterführung der bereits konzipierten Etappen der Modernisierung und Rekonstruktion der Theatergebäude wünschenswert und notwendig ist. Gleiches gilt für die Errichtung eines Theaterneubaus (Großes Haus).

Die Stadt Brandenburg ergreift zur Realisierung des Theaterneubaus alle in ihren Kräften stehenden Maßnahmen entsprechend ihrer jeweiligen haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und wird die Bedürfnisse der Theater GmbH bei der Planung und Errichtung der Spielstätte - soweit möglich - berücksichtigen.

Für den Fall der Errichtung der neuen Spielstätte wird die Stadt Brandenburg an der Havel diese zu den unter 1) genannten Konditionen bzw. denen des gesondert abzuschließenden Pacht- bzw. Mietvertrages, der Theater GmbH zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zur Verfügung stellen.

§ 3

1)
Die Stadt Brandenburg bemüht sich, unbeschadet ihrer gesellschaftlichen Verpflichtungen, der Brandenburger Theater GmbH jährliche Zuschüsse in Höhe, wie sie in der Theaterkonzeption festgehalten sind, zur Verfügung zu stellen.

Die Theater GmbH ist ihrerseits bemüht, durch erhöhte Eigeneinnahmen den Zuschuß der Stadt so gering wie möglich zu halten.

Die Stadt Brandenburg verpflichtet sich, der Theater GmbH Planungssicherheit für jeweils zwei Jahre durch die Mitteilung der Orientierungsdaten der städtischen Zuschüsse auf Grundlage der Orientierungsdaten des Landes Brandenburg für das nächste und übernächste Rechnungsjahr bis spätestens 31. Mai des laufenden Jahres zu geben, um so gegebenenfalls rechtzeitige Vertragsänderungen zu ermöglichen.

Die Stadt Brandenburg ist bemüht, bis 31. Mai 1996 anhand eines mittelfristigen Finanzplanes zu prüfen, den § 3 Abs. 1 dahingehend zu ändern, daß eine Aussage zur garantierten Mindestförderung bis zum Jahr 2000 getroffen wird.

Der Zuschuß der Stadt Brandenburg wird in benannter Höhe wie folgt an die Theater GmbH gezahlt:

50 % (1. Quartal/2. Quartal) zum 1. Januar
 25 % (3. Quartal) zum 1. Juli
 25 % (4. Quartal) zum 1. Oktober.

Damit wird dem Bewilligungszeitraum der Landesmittel Rechnung getragen.

Darüber hinaus gewährt die Stadt Brandenburg an der Havel während der Laufzeit des Vertrages der Theater GmbH einen monatlich im voraus fälligen Miet- und Mietnebenkostenzuschuß in Höhe der der Theater GmbH für diese Zwecke im Vormonat erwachsenen Kosten.

Die Gründungskosten der Theater GmbH, z. B. die der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, der Eintragung ins Handelsregister etc. werden von der Stadt Brandenburg getragen.

2)

Die Brandenburger Theater GmbH ist verpflichtet, gegenüber der Stadt Brandenburg, unbeschadet deren Rechte aus dem Gesellschaftsvertrag bis spätestens zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres für das vorhergehende Kalenderjahr, die entsprechend den Vorschriften des HGB und des Gesellschaftsvertrages zu erstellenden Bilanzen und Geschäftsberichte offenzulegen und die Verwendung der erhaltenen Zuwendungen zu belegen.

Die Brandenburger Theater GmbH verpflichtet sich ferner, entsprechend der jährlichen Rundverfügung des Oberbürgermeisters zwecks Erstellung des städt. Haushaltes einen Haushaltsentwurf für das nachfolgende Kalenderjahr vorzulegen.

3)

Die Brandenburger Theater GmbH verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages über sämtliche ihr zur Verfügung stehenden Mittel nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Betriebsführung und des Sparsamkeitsprinzips, unter Beachtung der kaufmännischen Grundsätze zur Erfüllung der ihr gem. § 1 dieses Vertrages obliegenden Verpflichtungen zu verfügen.

§ 4

Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien und endet am 31.12.2000.

Der Vertrag verlängert sich um jeweils 3 Jahre, sofern er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.

§ 5

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 6

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Anstelle der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine Regelung gelten, die soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten.

Theaterkonzept für die Entwicklung eines Mehrspartentheaters in Brandenburg bis zum Jahre 2000 (zum Beschluß 686/95)

1. Vorwort

Das Theater Brandenburg ist als Mehrspartentheater mit derzeit 270 Planstellen die größte und kostenintensivste Kultureinrichtung der Stadt Brandenburg. Als klassisches Stadttheater umfaßt es die Sparten Musiktheater (Oper, Operette und Ballett) sowie Schauspiel (Inkl. Schauspielmusicals), dazu Puppentheater.

Die Funktion des Brandenburger Theaters ist durch den Auftrag der politisch Verantwortlichen klar definiert: Für die Bevölkerung der Stadt und des Umlandes ein breitgefächertes Angebot an musikalischen- sowie Schauspielproduktionen bereitzustellen, unter Einbeziehung der Sparte Kinder- und Jugendtheater. Deshalb hat sich auch die Stadtverordnetenversammlung in ihrem Beschluß Nr. 103/91 vom 27. 11.91 klar zur Beibehaltung des Mehrspartentheaters bekannt, diesen Beschluß trotz der schwierigen wirtschaftlichen Lage der Stadt bis heute aufrechterhalten.

Angesichts der Tatsache, daß die Zuschüsse, die von der Stadt Brandenburg als Eigenanteil aufgebracht werden mußten, in den letzten Jahren stetig gestiegen sind, sich die Haushaltssituation der Stadt aber ebenso stetig verschlechtert hat (Ausfall von Einnahmen, Steigerung der Ausgaben im Bereich der Pflichtleistungen der Kommune usw.) hat die Stadt 1994 ein Gutachten bei der "WIBERA-Wirtschaftsberatung AG" in Auftrag gegeben, welches in einem Maßnahmenkatalog die Minimierung der progressiven Zuschußrate bis zum Jahre 2000 vorsieht, unter Beibehaltung der Aufgabenstellung Mehrspartentheater. Dies soll laut der im Frühjahr 1995 vorgestellten Studie einerseits durch die stufenweise Reduzierung des Personals auf 220 Stellen erreicht werden, andererseits durch eine Umstrukturierung des internen Organisationsablaufes.

Das "Wibera-Gutachten" diente bei allen Gesprächen, welche ich vor und seit meinem Amtsantritt, mit den politisch Verantwortlichen führen konnte, als klare Orientierung, in welche Richtung ein Strukturkonzept für das Brandenburger Theater weisen muß.

Unter diesem Aspekt betrachte ich den Auftrag der SVV vom 30. August 1995 als Verpflichtung, den Haushalt des Brandenburger Theaters mittelfristig zu konsolidieren. Das bedeutet:

- a) Stabilisierung der Städtischen Zuschüsse
- b) Weitere Steigerung der bisherigen künstlerischen Qualität der künstlerischen Einnahmen
- c) Erhöhung der Eigeneinnahmen

Dies alles unter dem Aspekt der Beibehaltung alle bisherigen Sparten am Brandenburger Theater und der Weiterentwicklung einer kulturellen Einrichtung, um welche die Stadt Brandenburg auch unter dem Aspekt der Imagepflege und des touristischen Angebotes von anderen vergleichbaren Kommunen beneidet wird.

2. Künstlerische Konzeption

a) Spielplan

Das Brandenburger Theater muß, aufbauend auf der bisher geleisteten Arbeit, ein breitgefächertes Kulturangebot für die Einwohner der Stadt und des Umlandes bereitstellen. Das bedeutet einen Spielplan der sich an dem klassischen Stadttheater orientiert. Im Musiktheater sowohl klassische Oper - im Rahmen der finanziellen und personellen Möglichkeiten - in einer Mischung aus bewährten und unbekannteren Werken, wie auch Operette und Musical. Im Schauspiel Klassiker, Komödien, klassische, moderne sowie experimentelle Stücke bzw. Avantgarde. Wichtig ist auch ein breites qualitätsvolles Angebot im Bereich Kinder- und Jugendtheater sowie Tanztheater und Ballettaufführungen, außerdem Puppentheater. Dazu kommen sechs Sinfoniekonzerte, zusätzlich Kammer- und Sonderkonzerte der Brandenburger Symphoniker. Mittelfristig ist es auch notwendig, breitere Publikumsschichten anzusprechen, eine größere Akzeptanz und Resonanz für das Theater innerhalb der Brandenburger Bevölkerung zu erreichen.

b) Programmviefalt

Bei Bestätigung der vorliegenden Theaterkonzeption ist es möglich, pro Spielzeit 4-5 Schauspiele, 4 Opern bzw. Operetten mit Balletteinlagen, 1 Musical, 2 Ballette, 3 kleinere Schauspiele sowie 4 Kinder- und Jugendproduktionen (inkl. Balletteinlagen) neu herauszubringen, zusätzlich 3 - 4 Puppentheaterinszenierungen. Außerdem zumindest 6 Konzerte sowie Sonder- und Kammerkonzerte der Brandenburger Symphoniker.

c) Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

Das beste Produkt nützt nichts, wenn niemand von dessen Existenz erfährt. Die Planung und Realisierung einer umfangreichen Werbestrategie ist notwendig, um die Arbeit des Theaters dem Publikum bekanntzumachen. Dazu gehören Plakate - und inhaltlich optisch interessante Programmhefte ebenso wie ein klar wiedererkennbares Design, eine "corporate identity". Aber auch eine gezielte Pressearbeit und die direkte Öffentlichkeitsarbeit, wie ständiger Kontakt zu Institutionen, Vereinen usw. sind weitere Möglichkeiten, die genutzt und ausgebaut werden müssen. Werbung kostet Geld. Derzeit ist der Werbeetat viel zu gering, um das Notwendige auch nur ansatzweise durchzuführen. Eine Erhöhung des diesbezüglichen Etats ist spätestens ab dem 01.01.96 unumgänglich.

d) einzelne Produktionen als Imageträger des Theaters und der Stadt

Gerade durch seine Nähe zum Großraum Berlin ergeben sich für das Theater Brandenburg große Chancen, seinen Bekanntheitsgrad weiter zu steigern, dadurch auch mehr Besucher von auswärts anzusprechen. Gezielte Produktionen, die durch ihre Originalität in Stoff und Machart und eine diesbezüglich Pressearbeit unverwechselbar die Handschrift des Brandenburger Theaters tragen, tragen dazu bei, das Einzugsgebiet des Theaters zu erweitern. Beispiel: Ein "Fritze Bollmann" Stück im Juli 1996.

e) Sommertheater

Ab dem Sommer 1996 wird es auch in den Sommermonaten Juli und August ein breitgefächertes Theaterangebot seitens des Brandenburger Theaters geben. Geplant sind vorzugsweise Freilichtaufführungen, die sich an die Brandenburger Bevölkerung aber auch an Besucher der Stadt richten.

Gerade im Hinblick auf die Realisierung der neu erarbeiteten Tourismuskonzeption ist dabei eine enge Zusammenarbeit mit der Brandenburg Information, Hotels etc. notwendig. Möglich und wünschenswert beispielsweise ist auch das Angebot eines Brandenburg Paketes, Tagestouren, die eine Fahrt mit der Weißen Flotte, Mittagessen etc. mit einem Theaterbesuch kombinieren. Erste Gespräche haben diesbezüglich bereits mit dem Tourismusamt stattgefunden.

f) Verstärkung der Abstechertätigkeit

Die Abstechertätigkeit muß ausgebaut werden, vor allem in der Region.

Das Theaterkonzept der Landesregierung weist dabei dem Brandenburger Theater ganz klar die Aufgabe zu, in Städten ab etwa 20.000 Einwohner die bestehenden Kulturhäuser und Veranstaltungszentren mit Schauspiel, aber auch mit Musiktheater zu bespielen. Außerdem erhalten Veranstalter in Brandenburg zusätzliche Fördermittel auf Antrag vom Land, so daß auch marktübliche Honorare seitens des Brandenburger Theaters verlangt werden können. In diesem Sinne ist es gelungen, den Kontakt zu bestehenden Spielorten zu intensivieren, neue hinzuzugewinnen.

So wird das Brandenburger Theater ab der Spielzeit 1995/96 regelmäßig Musiktheater in Stendal oder Rathenow, in Staßfurt oder Schwedt zeigen.

Kurzfristig ist die Intensivierung der Abstechertätigkeit auch die einzige Möglichkeit, die Einnahmen überplanmäßig zu erhöhen.

Das Angebot des Brandenburger Theaters muß auch überregional vermarktet werden. In diesem Sinne ist auch die Tatsache zu verstehen, daß sich im Oktober 1995 das Brandenburger Theater in Papenburg auf der Angebotsmesse "Inthega", der Interessenvereinigung theatertragender Städte, präsentierte.

g) Mobiles Kinder- und Jugendtheater

Das Brandenburger Theater plant, zusätzlich zu den großen Produktionen, mit kleinen Kinder- und Jugendtheaterstücken in Schulen, Freizeitzentren, etc. in der Region präsent zu sein.

Hinter diesen Aktivitäten steht der Wunsch, die soziale und kulturelle Arbeit des Brandenburger Theaters gerade im Jugendbereich mit der Arbeit anderer Träger bzw. Einrichtungen zu vernetzen. Das Angebot "Theater" mit Stücken, welche die Jugendlichen unmittelbar vor Ort ansprechen, würde ein neues Publikum erschließen helfen, welches das Theater als selbstverständliche Bereicherung des Alltags begreift.

h) Flankierende Maßnahmen des Programmangebotes

Gerade im Bereich des Kinder- und Jugendtheaters ist der Einsatz einer/es Theaterpädagogin(en) unverzichtbar. Er stellt den Kontakt zu den Schulen her, berät Lehrer und Eltern, begleitet und ergänzt die szenische Arbeit des Theaters und kanalisiert die Öffentlichkeitsarbeit in diesem Bereich.

i) Orchester in Schulen

Bereits Anfang Dezember 1995 beginnt eine Reihe, welche Musiker des Orchesters planen und durchführen. In Schulklassen, erstmals in der Grundschule, werden verschiedene Instrumente vorgestellt und erklärt, um Kinder spielerisch in die Welt der klassischen Musik einzuführen. Diese Angebote der Brandenburger Symphoniker stoßen bei den Pädagogen auf breites Interesse, wie bereits jetzt die Anmeldungen zeigen.

3. Kooperationen und ihr Nutzen aus künstlerischer und wirtschaftlicher Sicht

a) Zusammenarbeit mit dem HOT

In den nächsten Jahren wird es notwendig sein, gerade bzw. auch unter dem wirtschaftlichen Aspekt, mit anderen Theatern zusammenzuarbeiten.

Damit ist nicht nur an den Austausch von Produktionen gedacht oder an Koproduktionen von Stücken, sondern auch an die Beteiligung anderer Theater an den Einrichtungen des BT.

Die Theaterleitung des Brandenburger Theaters ist derzeit im Gespräch mit der Leitung des Hans-Otto-Theaters, um eine konkrete Zusammenarbeit ab der Spielzeit 1995/96 zu besprechen.

So ist daran gedacht, bei gegenseitiger Selbstkostenbeteiligung das "Ausleihen" von Solisten, vor allem im Musiktheater, in Angriff zu nehmen. Dazu müssen allerdings erst die geeigneten rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, derzeit kann dies nur auf freiwilliger Basis der Betroffenen erfolgen. Noch in der Spielzeit 1995/96 wird der Brandenburger Chor gegen Sonderbezahlung in einer Produktion des HOT mitwirken.

Die Theaterleitung des HOT zeigt auch ein großes Interesse am Erhalt der Sparte "Tanztheater" des Brandenburger Theaters. Angedacht sind gemeinsame Produktionen, die sowohl in Potsdam als auch in Brandenburg gezeigt werden können. Die Schwierigkeit dabei ist, daß die Bühnen derzeit nicht kompatibel sind. Diese Situation verändert sich einschneidend, wenn in Brandenburg das "Große Haus" zur Verfügung steht. Angestrebt wird ein Kooperationsvertrag zwischen den Theater GmbHs in Potsdam und Brandenburg. Voraussetzung dabei ist die Schaffung der tarifrechtlichen Voraussetzungen.

Bei allen Kooperationen gilt: Das Brandenburger Theater muß davon profitieren, seine unverwechselbare Identität bewahren. Phantasie und Kreativität abseits eingefahrener Denkweisen sind in diesem Bereich gefragt. Zentralwerkstätten für beide Theater sollten in Potsdam entstehen, um große Bühnenausstattungen kostengünstig produzieren zu können. Aus finanzieller Sicht ist zu beachten, daß Einsparungen in Millionenhöhe bei Kooperationen nicht möglich sind.

b) Kooperationen im Orchester und Chorbereich

Erst Brandenburg und Potsdam über ein gemeinsames Orchester verfügen, das in hohem Maße vom Lande mitfinanziert wird, sind die Personalkosten einschneidend reduzierbar. Sofern der Sitz des Orchesters am Brandenburger Theater bleibt, würde Brandenburg - bei Vorhandensein eines großen Hauses - davon in besonderer Weise profitieren.

Auch eine Aufstockung des Brandenburger Theaterchores ist - sofern das Land bzw. der Kooperationspartner die zusätzlichen Kosten übernimmt - erst dann sinnvoll, wenn in Brandenburg eine geeignete Spielstätte zur Verfügung steht.

4. Die Notwendigkeit des Großen Hauses

Damit das Brandenburger Theater wirtschaftlich und künstlerisch effektiver arbeiten kann, ist die Vollendung des 2. Bauabschnittes, die Errichtung des geplanten großen Hauses unumgänglich. Das Studio, samt dem angrenzenden Garderobentrakt, bildet bautechnisch und organisatorisch mit dem Großen Haus eine Einheit. Um ein Mehrspartentheater langfristig organisatorisch und inhaltlich zu führen und auszubauen, ist - besonders für das Musiktheater - eine ausreichend große Bühne sowie Zuschauerraum Voraussetzung. Als Probebühne bzw. Studiobühne für kleine Aufführungen konzipiert, ist der fertiggestellte Theaterbau in keiner Weise für die Ansprüche des Repertoiretheater ausgelegt. Auch der Zuschauerraum faßt nicht genügend Personen, um einen rationellen, kostengünstigen Vorstellungsbetrieb zu gewährleisten. Zusätzlich soll das Große Haus der Stadt Brandenburg als Ort für repräsentative Veranstaltungen, wie Kongresse, Jugendweihfeiern, Veranstaltungen der Musikschule, Festsitzungen, Karnevalsveranstaltungen, Kinder- und Jugendveranstaltungen, etc. zur Verfügung stehen. Dies wurde bereits bei den Planungen berücksichtigt. In Absprache mit den Architekten wurde das ursprüngliche Finanzierungskonzept von 36 Mio DM für den 2. Bauabschnitt auf 24 Mio DM reduziert.

5. Personal

Über 80 % der Kosten des Brandenburger Theaters sind Personalkosten. Im Zuge der zu erwartenden tariflichen Steigerungen würden sich diese bei Beibehalt des

Personalbestandes in den nächsten Jahren derart erhöhen, daß für notwendige Sachausgaben (Bühnenbild, Investitionen, Werbung, Tantiemen, etc.) fast kein Spielraum mehr bliebe, das Theater praktisch spiel- bzw. arbeitsunfähig würde. Diese Kosten für die Stadt würden jährlich prozentual um schätzungsweise 20 % steigen müssen, eine Kostenbelastung, welche der Stadt, auch und gerade im Hinblick auf ihre Pflichtaufgaben, nicht zugemutet werden kann und deren Reduzierung dem Erhalt anderer Aufgaben im freien Gestaltungsraum dient.

Die Theaterkonzeption sieht zur finanziellen Sanierung eine schrittweise (bedingt durch die Vertragssituation) Reduzierung des Personalbestandes von derzeit 270 Planstellen auf 215 Planstellen im Jahre 2000 vor, unter Beibehaltung eines funktionsfähigen Mehrspartentheaters, einstweilen ohne Berücksichtigung eventueller Einsparmöglichkeiten durch später zu realisierende Kooperationen.

Bedingt durch den hohen Einsparungsgrad bei der Belegschaft ist gleichzeitig eine Neuordnung der Aufgabenverteilung nötig sowie Flexibilisierung derzeit starrer Arbeitsverträge erforderlich. Dies kann ebenfalls nur schrittweise erfolgen. Bereits im Juli 1995 wurden Maßnahmen eingeleitet, die - bedingt durch tarifvertraglich vereinbarte Abfindungszahlungen - aber erst ab Januar 1997 spürbare Entlastungen im Personalhaushalt bringen werden.

6. Rechtsform

Die finanzielle und rechtliche Eigenständigkeit des Brandenburger Theaters als GmbH ist meines Erachtens für eine Realisierung des Sanierungskonzeptes unabdingbare Voraussetzung. Erst durch die finanzielle und rechtliche Eigenständigkeit wird es möglich sein, leistungsbezogen zu wirtschaften, flexibel auf den Markt zu reagieren, die Mittel für notwendige Investitionsmaßnahmen zu ermöglichen. Im Gegensatz zum Eigenbetrieb ist die GmbH offen für weitere Gesellschafter, welche nicht nur ideell, sondern auch materiell das Theater stützen können. Langfristig ist anzustreben, daß sowohl politische Körperschaften (Landkreise etc.), als auch ggf. Wirtschaftsunternehmen, sich an der Brandenburger Theater GmbH beteiligen. Die wichtigsten und notwendigen Argumente für die Gründung einer GmbH sind im Wibera-Gutachten ganz eindeutig benannt.

7. Zuwendungen der Stadt

Um langfristig planen zu können, muß der Zuschuß der Stadt analog dem beigefügten Finanzplan festgeschrieben werden. Es verunmöglicht die Arbeit, wenn beispielsweise ein vertraglich zugesagter Zuschuß in einem laufenden Haushaltsjahr beschnitten wird. Für die künstlerischen Planungen, das Engagement von Gästen, die rechtzeitige Erarbeitung eines Spielplanes ein Jahr im voraus ist ein entsprechender zeitlicher Vortauf unbedingt erforderlich.

8. Betreibervertrag

Zwischen der Stadt Brandenburg und der Theater GmbH muß ein Betreibervertrag bis zum Jahre 2000 abgeschlossen werden, der die jährlichen Zuwendungen der Stadt enthalten muß und diese Zuwendungen bis zum Jahre 2000 festschreibt.

9. Zuwendungen des Landes

Es muß erreicht werden, daß im Jahre 1998 - sofern die Stadt ihre finanziellen Mittel längerfristig festschreibt - mit dem Land nach dem Auslaufen der derzeitigen Theaterförderung ein Theatervertrag geschlossen wird, um auch von dieser Seite Planungssicherheit zu erreichen. Das Theater der Stadt Potsdam hat in dieser Richtung bereits die Initiative ergriffen.

10. Der Standpunkt des Landes zum Theater Brandenburg

Sämtliche Gespräche mit Vertretern des Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur in Potsdam haben bis jetzt eindeutig ergeben, daß das Land größtes Interesse

daran hat, das Brandenburger Theater als klassisches Mehrspartentheater für die Region zu erhalten. Gerade für die kulturelle Versorgung der Region Westbrandenburg und die ins Auge gefaßten Kooperationen ist das Stadttheatermodell mit Abstecherbetrieb ein wichtiger Beitrag zum Kulturkonzept der Landesregierung. Laut Auskunft des Kulturministers Steffen Reiche ist davon auszugehen, daß die Zuschüsse des Landes auch weiterhin zumindest in der bisherigen Höhe gezahlt werden (Intendantentagung Frankfurt/Oder am 11. 11. 1995).

11. Investitionen

In den nächsten Jahren müssen eine Reihe von Investitionen getätigt werden, ohne die eine Rationalisierung im Personal und Arbeitsbereich nicht möglich ist. Der Fuhrpark ist veraltet und marode, eine mobile Beleuchtungsanlage für den Abstecherbetrieb fehlt ebenso wie Grundequipment im Bereich der Tontechnik.

Für eine Reduzierung des Kassenpersonals ist die Anschaffung von Computerkassen mit einer Standleitung zur Fremdenverkehrsinformation der Stadt unabdingbar.

Derzeit müssen an die 30.000,- DM monatlich als Miete für die Werkstätten aufgebracht werden. Unabhängig von der Tatsache, daß Zentralwerkstätten für Potsdam und Brandenburg in Potsdam geplant sind, ist es notwendig, in Brandenburg sog. Einrichtungswerkstätten vorzusehen, um die notwendigen bühnentechnischen Vorbereitungen durchzuführen.

Diese könnten im Hof des BT in Leichtbauweise konzipiert und errichtet werden. Erste Schätzungen gehen bei der Kostensituation von einer Gesamtsumme von 1,5 Mio DM aus, die eingesparten Summen für die Miete (an die 300.000,- DM im Jahr) könnten für die Rückzahlung eines Kredites verwendet werden.

12. Zusammenfassung

Das vorliegende Theaterkonzept zeigt die künstlerische und wirtschaftliche Wegstrecke des Brandenburger Theaters für die nächsten 5 Jahre auf. Bei der wirtschaftlichen Grundlage dieser Theaterkonzeption ist zu berücksichtigen, daß je nach Entwicklung der Kostensituation kleine Korrekturen nach unten und nach oben möglich sind, auf jeden Fall aber innerhalb des Gesamtbetriebes aufgefangen werden können. Bei der Einnahmesteigerung bis zum Jahre 2000 wurde eine vorsichtige Schätzung zugrundegelegt. Die Steigerung der eigeneinnahmen bis über das in dem Konzept angeführtem Maße hinaus, sind wünschenswert und möglich. Das vorliegende Theaterkonzept soll den Weg weisen für einen durch die Stadt und das Land finanzierbaren Mehrspartenbetrieb innerhalb der nächsten Jahre.

Dienstleistungskonzept für die Stadt Brandenburg an der Havel (zum Beschluß 619/95)

Im Oktober 1994 wurde die Isoplan GmbH (Institut für Entwicklungsforschung, Wirtschafts- und Sozialplanung) durch die Stadtverwaltung, Amt für Wirtschaftsförderung, mit der Erarbeitung einer Studie auf dem Dienstleistungssektor beauftragt. Nach Vorliegen des Abschlußberichtes im Juli 1995 und eingehender Diskussion in den Ausschüssen wurde zum "Dienstleistungskonzept für die Stadt Brandenburg" in der Stadtverordnetenversammlung am 20.12.1995 folgender Beschluß gefaßt:

"Das Dienstleistungskonzept, als umfassende Bestandsaufnahme und Analyse zur gegenwärtigen Struktur des Dienstleistungssektors, zur Verbesserung von Rahmenbedingungen und Entwicklungsmöglichkeiten für eine erfolgreiche unternehmerische Betätigung, wird als aktuelle Arbeitsgrundlage beschlossen."

Vor dem Hintergrund, daß dem DL-Sektor volks- und regionalwirtschaftlich eine wachsende Bedeutungs zukommt, stellte sich für die in besonderem Maße vom Strukturwandel betroffene Stadt Brandenburg die Frage, inwieweit sie auf den Wandel hin zu einem modernen Industrie- und Dienstleistungsstandort vorbereitet ist, welche Defizite im Dienstleistungsbereich bestehen und was die Stadt dazu beitragen kann, den wirtschaftlichen Strukturwandel in Richtung eines modernen Dienstleistungszentrums zu lenken. Dazu empfiehlt das Gutachten in Leitlinien und Schwerpunktmaßnahmen, wobei der Dienstleistungssektor nicht isoliert, sondern stets in Wechselbeziehung zu Industrie und Gewerbe gesehen wird. Das Gutachten beschränkte sich auf den umfangreichen Bereich wirtschaftsbezogener und konsumnaher Dienstleistungen (der Handel war vertraglich ausgeklammert, da hierzu eine Studie vorliegt).

Inhalt und Aussagen der umfangreichen Studie in zusammengefaßter Form:

1. Hintergrund und Ziel der Untersuchung
2. Volkswirtschaftliche und regionale Bedeutung des Dienstleistungssektors
3. Der Wirtschaftsstandort Brandenburg an der Havel im 'Strukturwandel'
 - Lage und überregionale Funktion
 - Branchenstruktur: Arbeitsstätten und Beschäftigte
 - Bevölkerung und Arbeitsmarkt
 - Bewertung des Standortes aus Sicht der Betriebe
4. Stärken und Schwächen des Dienstleistungssektors in der Stadt Brandenburg
 - derzeitiger Bestand an Betrieben und Beschäftigten
 - der Dienstleistungssektor im Vergleich mit anderen Städten
 - wirtschaftsbezogene Dienstleistungen
 - Exkurs: Zur Situation auf dem Wohnungsmarkt
 - konsumnahe und soziale Dienstleistungen
5. Entwicklungsperspektiven des DL-Sektors in Brandenburg an der Havel
 - Stärkung der Oberzentrenfunktion
 - Szenario der Arbeitsplatzentwicklung bis zum Jahr 2010
 - bedeutende Vorhaben im Dienstleistungssektor
 - Einschätzungen Brandenburger Betriebe zu ihrer künftigen Entwicklung
6. Empfehlungen zu einer dienstleistungsorientierten Wirtschaftsförderung
 - Strategische Leitlinien
 - Maßnahmen zur Stärkung des Dienstleistungssektors

Herausgegeben von: Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel - Presse- und Informationsamt -
Verantwortlich: Sabine Ahlfeld-Franke Tel.: (03381) 58-1300/-1301 FAX: (03381) 58-1304
Herstellung: Eigendruck **Bezugsquelle:** Stadtverwaltung Brandenburg an der
Havel, Presse- und Informationsamt, 14767 Brandenburg an der Havel (Abonnementsbestellungen richten Sie
bitte an diese Anschrift) **Einzelpreis:** 1,00 DM **Bezugsgeld jährlich:** 24,00 DM (zzgl. Porto)
